

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Landsberg KU vom 12.12.2013

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023, erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Landsberg KU vom 12.12.2013 in der Fassung vom 18.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Wasserversorgung“ jeweils durch „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt

2. § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

Q3 bis	4,0 m ³ /h	81,00 €/Jahr
Q3 bis	10,0 m ³ /h	108,00 €/Jahr
Q3 bis	16,0 m ³ /h	135,00 €/Jahr
Q3 über	16,0 m ³ /h	450,00 €/Jahr

3. § 9a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (QN)

QN bis	2,5 m ³ /h	81,00 €/Jahr
QN bis	6,0 m ³ /h	108,00 €/Jahr
QN bis	10,0 m ³ /h	135,00 €/Jahr
QN über	10,0 m ³ /h	450,00 €/Jahr

4. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,88 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

5. § 10a Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,72 € pro m² pro Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 23.11.2023



Gerald Nübel
Technischer Vorstand



Jörg Gründinger
Kaufmännischer Vorstand